

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2297/93 der Kommission vom 17. August 1993 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2298/93 der Kommission vom 17. August 1993 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2299/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Aufteilung des mengenmäßigen Gemeinschaftskontingents für die Einfuhr von Rohaluminium mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, der Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland in die Gemeinschaft** 19
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2300/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92, (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln** 21
- Verordnung (EWG) Nr. 2301/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 23
- Verordnung (EWG) Nr. 2302/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 25
- Verordnung (EWG) Nr. 2303/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte zwölfte Teilausschreibung 26
- Verordnung (EWG) Nr. 2304/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 27

Verordnung (EWG) Nr. 2305/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29
Verordnung (EWG) Nr. 2306/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Südafrika	31
Verordnung (EWG) Nr. 2307/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien	32
Verordnung (EWG) Nr. 2308/93 der Kommission vom 18. August 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1453/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/444/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind** 34

93/445/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 1993 zur Änderung der Entscheidung 88/234/EWG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Vereinigten Königreich** 36

93/446/EWG :

- * **Beschluß Nr. 1/93 des Kooperationsausschusses EWG—San Marino vom 27. Juli 1993 zur Festlegung der Modalitäten der Abführung der von der Gemeinschaft für die Republik San Marino erhobenen Einfuhrabgaben an die Staatskasse von San Marino** 38

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2297/93 DER KOMMISSION**

vom 17. August 1993

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur AusfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1566/93 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates
vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den
Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln
35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus
Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission
⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 ⁽⁵⁾,
sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von
Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39
der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der
Interventionsstellen festgelegt worden.Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig
erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von
Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36
und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen
der spanischen, italienischen und französischen Interven-
tionsstelle zu eröffnen.Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor
Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von
Alkohol nach Drittländern durchzuführen. Den betref-
fenden Ländern sollte eine kontinuierliche Versorgung
zugesichert werden.Die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen
betreffen einige Bestimmungsländer, die im Hinblick aufden Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische
Getränke vor Störungen gewisse Garantien bieten. Der
Umfang der Freigabe der Ausfallbürgschaft sowie die
diesbezüglichen Einzelheiten können deshalb angepaßt
werden.Es sind die Verkäufe zur Ausfuhr nach einigen Ländern
Mittelamerikas bzw. nach den unter die Caribbean Basin
Initiative fallenden Ländern des karibischen Raumes zu
organisieren, insbesondere um bestimmten, durch die
Entfernung und die verschiedenen Verlademöglichkeiten
der zuletzt genannten Länder bedingten zusätzlichen
Kosten Rechnung zu tragen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 betreffend die Zeit-
punkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind,
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93
legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, mit denen die im
Rahmen der einfachen Ausschreibungen vorgesehenen
Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzu-
rechnen sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Durch die fünf einfachen Ausschreibungen Nrn.
99/93, 100/93, 101/93, 102/93 und 103/93 werden insge-
samt 250 000 hl Alkohol verkauft. Dieser Alkohol stammt
aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im
Besitz der italienischen, der spanischen und der französi-
schen Interventionsstelle.Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 99/93, 100/93,
101/93, 102/93 und 103/93 betreffen jeweils 50 000 hl
Alkohol zu 100 % vol.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- (2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol
- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ;
 - ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydratisiert zu werden :
 - Guatemala,
 - Belize,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador,
 - Costa Rica ;
 - ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang angegeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, insbesondere der Artikel 10 bis 18 und 30 bis 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 1993

Was jedoch die Ausfallbürgschaft für eine Alkoholmenge betrifft, die den Lagern einer Interventionsstelle entnommen wurde, so gilt folgendes :

- Die Hälfte dieser Bürgschaft wird von der Interventionsstelle freigegeben, aus deren Beständen der betreffende Alkohol stammt, wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß dieser Alkohol in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer der Zollkontrolle unterstellt wurde ;
- der übrige Teil dieser Bürgschaft wird gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 freigegeben.

In einem Angebot müssen ferner, um gültig zu sein, der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols im Sektor Brennstoffe und die Verpflichtung des Bieters vermerkt sein, diese Bestimmung einzuhalten.

Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 99/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	CA.VIRO. Emilia-Romagna		2 700	35	Rohalkohol
	CA.VIRO. Emilia-Romagna		2 400	36	Rohalkohol
	CA.VIRO. Emilia-Romagna		5 700	39	Rohalkohol
	Bonollo SpA Emilia-Romagna		5 675	35	Rohalkohol
	Bonollo SpA Emilia-Romagna		7 675	36	Rohalkohol
	Bonollo SpA Emilia-Romagna		15 350	39	Rohalkohol
	Mazarri SpA Emilia-Romagna		650	35	Rohalkohol
	Mazarri SpA Emilia-Romagna		4 750	39	Rohalkohol
	Neri Emilia-Romagna		5 100	39	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 99/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 99/93 EG,
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

— AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 100/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	G. Di Lorenzo srl Umbria		4 100	35	Rohalkohol
	Bertolino Sicilia		4 250	35	Rohalkohol
	Bertolino Sicilia		6 250	36	Rohalkohol
	Bertolino Sicilia		12 500	39	Rohalkohol
	Di Trani SpA Puglia		700	35	Rohalkohol
	Di Trani SpA Puglia		700	36	Rohalkohol
	Di Trani SpA Puglia		1 400	39	Rohalkohol
	Rodi srl Puglia		2 200	35	Rohalkohol
	Rodi srl Puglia		2 200	36	Rohalkohol
	Enodistil SpA Sicilia		2 000	35	Rohalkohol
	Enodistil SpA Sicilia		1 000	36	Rohalkohol
	Enodistil SpA Sicilia		6 000	39	Rohalkohol
Gedis SpA Sicilia		6 700	39	Rohalkohol	
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 100/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 100/93 EG,
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 101/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón Cuenca	F-4	26 410	35-36	Rohalkohol
	Villarrobledo Albacete	3	23 590	35-36	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 101/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 101/93 EG,

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von den nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 102/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo (Albacete)	3	20 046	35-36	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo (Albacete)	4	29 954	35-36	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 102/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 102/93 EG,
 - den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von den nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).
 Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 103/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Longuefuye 53200-Château-Gontier		29 410	35	Rohalkohol + 92°
	Verniers route de Cuxac 11100 Narbonne		20 590	35	Rohalkohol + 92°
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in Französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 103/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 103/93 EG,

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von den nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— SAV par délégation de l'Onivins, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. 57 51 03 03, Telex 572 025, Telefax 57 25 07 25).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2298/93 DER KOMMISSION

vom 17. August 1993

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der spanischen, italienischen und französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von Alkohol nach Drittländern durchzuführen. Den betreffenden Ländern sollte eine kontinuierliche Versorgung zugesichert werden.

Die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen betreffen einige Bestimmungsländer, die im Hinblick auf den Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke vor Störungen gewisse Garantien bieten. Der Umfang der Freigabe der Ausfallbürgschaft sowie die diesbezüglichen Einzelheiten können deshalb angepaßt werden.

Es sind die Verkäufe zur Ausfuhr nach einigen Ländern Mittelamerikas bzw. nach den unter die Caribbean Basin Initiative fallenden Ländern des karibischen Raumes zu organisieren, insbesondere um bestimmten, durch die

Entfernung und die verschiedenen Verlademöglichkeiten der zuletzt genannten Länder bedingten zusätzlichen Kosten Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, mit denen die im Rahmen der einfachen Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Durch die fünf einfachen Ausschreibungen Nrn. 104/93, 105/93, 106/93, 107/93 und 108/93 werden insgesamt 250 000 hl Alkohol verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der italienischen, der französischen und der spanischen Interventionsstelle.

Die einfachen Ausschreibungen Nr. 104/93, 105/93, 106/93, 107/93 und 108/93 betreffen jeweils 50 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ;

— ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydriert zu werden :

— St. Christoph und Nevis,

— Haiti,

— Bahamas,

— Dominikanische Republik,

— Antigua und Barbuda,

— Dominica,

— Britische Jungferninseln und Montserrat,

— Jamaika,

— St. Lucia,

— St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,

— Barbados,

— Trinidad und Tobago,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen : Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
 - Guyana,
 - Amerikanische Jungferninseln ;
- ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang angegeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, insbesondere der Artikel 10 bis 18 und 30 bis 38.

Was jedoch die Ausfallbürgschaft für eine Alkoholmenge betrifft, die den Lagern einer Interventionsstelle entnommen wurde, so gilt folgendes :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

- Die Hälfte dieser Bürgschaft wird von der Interventionsstelle freigegeben, aus deren Beständen der betreffende Alkohol stammt, wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß dieser Alkohol in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer der Zollkontrolle unterstellt wurde ;
- der übrige Teil dieser Bürgschaft wird gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 freigegeben.

In einem Angebot müssen ferner, um gültig zu sein, der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols im Sektor Brennstoffe und die Verpflichtung des Bieters vermerkt sein, diese Bestimmung einzuhalten.

Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 104/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Neri srl Emilia-Romagna		14 900	39	Rohalkohol
	Neri srl Emilia-Romagna		1 025	35	Rohalkohol
	Neri srl Emilia-Romagna		19 675	36	Rohalkohol
	Villapana SpA Emilia-Romagna		3 400	35	Rohalkohol
	Filli-Cipriani SpA Trentino		2 000	35	Rohalkohol
	Tampieri Emilia-Romagna		2 000	35	Rohalkohol
	D'Auria Abruzzo		4 700	39	Rohalkohol
	S.A.P.I.S. Campania		2 300	39	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 104/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 104/93 EG,
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
— AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 105/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Gedis SpA Sicilia		3 300	39	Rohalkohol
	Gedis SpA Sicilia		1 600	35	Rohalkohol
	Gedis SpA Sicilia		1 600	36	Rohalkohol
	G. De Luca Sas Puglia		8 500	35	Rohalkohol
	Del Salento SpA Puglia		3 200	35	Rohalkohol
	Del Sud SpA Puglia		1 000	35	Rohalkohol
	Del Sud SpA Puglia		3 500	36	Rohalkohol
	Vinum SpA Sicilia		2 500	35	Rohalkohol
	Vinum SpA Sicilia		2 500	36	Rohalkohol
	Vinum SpA Sicilia		3 000	39	Rohalkohol
	Kronion srl Sicilia		6 200	39	Rohalkohol
	F.lli Balice Snc Puglia		2 500	35	Rohalkohol
	F.lli Balice Snc Puglia		2 500	36	Rohalkohol
	F.lli Balice Snc Puglia		5 000	39	Rohalkohol
Sapis Campania		3 100	39	Rohalkohol	
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 105/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 105/93 EG,
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 106/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo (Albacete)	4	13 816	35-36	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo (Albacete)	6	36 184	35-36	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 106/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 106/93 EG,
 - den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von den nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).
 Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 107/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo (Albacete)	6	7 429	35-36	Neutraler Alkohol
	Tomelloso (Ciudad Real)	5	42 571	35-36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 107/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 107/93 EG,

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von den nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

— SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 108/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Verniers route de Cuxac 11100 Narbonne		50 000	35	Rohalkohol + 92°
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in Französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 108/93 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 3. September 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 108/93 EG,

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von den nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

— SAV par délégation de l'Onivins, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. 57 51 03 03, Telex 572 025, Telefax 57 25 07 25).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2299/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Aufteilung des mengenmäßigen Gemeinschaftskontingents für die Einfuhr von Rohaluminium mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, der Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2227/93 der Kommission⁽²⁾ wurde ein globales mengenmäßiges Gemeinschaftskontingent von 60 000 Tonnen für die Einfuhr von Rohaluminium der KN-Codes 7601 10 00 und 7601 20 10 mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, der Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland festgesetzt. Technische und administrative Gründe veranlaßten die Kommission, von einer strikten gemeinschaftlichen Verwaltung dieses Kontingents Abstand zu nehmen und unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme die Aufteilung des Kontingents auf die Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 vorzusehen.

Damit diese Aufteilung im Einklang mit dem Vertrag und insbesondere mit der gemeinsamen Handelspolitik erfolgt, ist jedoch für eine Korrekturmöglichkeit zu sorgen, um bis zur Ausschöpfung des globalen Gemeinschaftskontingents Direkteinfuhren in die Staaten sicherzustellen, die ihren Anteil bereits ausgeschöpft haben.

Zu diesem Zweck ist eine Gemeinschaftsreserve von 9 000 Tonnen zu bilden, die zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Oktober 1993, aufzuteilen ist, um gegebenenfalls den Bedarf der nichttraditionellen Einführer zu berücksichtigen.

Die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Mengen der Anteile der Mitgliedstaaten sind auf die Gemeinschaftsreserve zu übertragen und mit ihr zusammen aufzuteilen.

Um eine wirksame Verwaltung des Systems sicherzustellen, ist den Mitgliedstaaten neben den Pflichten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 1023/70 auch die Verpflichtung aufzuerlegen, die Kommission von der Ausschöpfung ihres Anteils zu unterrichten und ihr vor dem 30. September 1993 die noch verfügbaren Mengen ihres Anteils mitzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2227/93 für die Zeit vom 7. August 1993 bis 30. November 1993 festgesetzte Kontingent für die Einfuhr von Aluminium in Rohform der KN-Codes 7601 10 00 und 7601 20 10 mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, der Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland in die Gemeinschaft wird in zwei Raten aufgeteilt, von denen die erste gemäß dem Anhang dieser Verordnung auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.

(2) Die zweite Rate von 9 000 Tonnen bildet eine Gemeinschaftsreserve, die gemäß dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 unter Berücksichtigung des Bedarfs der nichttraditionellen Einführer zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Oktober 1993, aufgeteilt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. September 1993 die noch verfügbaren Mengen ihres Anteils mit. Diese Mengen werden auf die Gemeinschaftsreserve übertragen und mit ihr zusammen gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. November 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 7. 8. 1993, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Vizepräsident

ANHANG

Aufteilung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten ersten Rate des Gemeinschaftskontingents

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Anteil
Frankreich	41
Belgien/Luxemburg	1 066
Niederlande	20 869
Deutschland	21 435
Italien	4 911
Vereinigtes Königreich	648
Irland	0
Dänemark	0
Griechenland	454
Portugal	260
Spanien	1 316

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2300/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92, (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92⁽⁷⁾ (EWG) Nr. 1727/92⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 1728/92 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1727/93⁽¹⁰⁾, wird die zu gewährende Beihilfe entsprechend dem Unterschied angepaßt, der zwischen den für das Getreide oder die Getreideerzeugnisse im Beantragungsmonat und in dem Monat geltenden Schwellenpreisen besteht, in dem die jeweilige Menge in der Beihilfebescheinigung abgebucht wird. Letzteres erfolgt im Fall der französischen überseeischen Departements gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 1707/93⁽¹²⁾, im Fall der Kanarischen Inseln bzw. der Azoren und Madeiras gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnungen (EWG) Nr. 1695/92⁽¹³⁾ bzw. (EWG) Nr. 1696/92⁽¹⁴⁾ der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/93. Diese Abbuchung wird am Bestimmungsort von den örtlichen Behörden bei Vorführung der betreffenden Erzeugnisse vorgenommen.

Die gemeinsamen Preise für Mais und Sorghum werden zum Wirtschaftsjahr 1993/94 stark gesenkt. Durch diese Maßnahme könnten die beim Wechsel der Wirtschaftsjahre durch Lieferverträge für Mais oder Sorghum gebundenen Geschäftsleute benachteiligt werden, trägt man der Zeit Rechnung, die für eine Beförderung von Europa bis zu den französischen überseeischen Departements, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln erforderlich ist. Von den betreffenden Bestimmungen sollte deshalb zur Erleichterung des Übergangs vom Wirtschaftsjahr 1992/93 auf das Wirtschaftsjahr 1993/94 abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit Artikel 6 der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92, (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 vorgesehene Anpassung wird nicht vorgenommen, wenn ein beteiligter Geschäftsmann den im Bestimmungsgebiet zuständigen Behörden überzeugend nachweist, daß er den Mais oder das Sorghum, die er zur Abbuchung in der Beihilfebescheinigung vorführt, vor dem 1. Oktober 1993 versandt hat.

Dieser Nachweis wird durch Vorlage des Frachtbriefs oder eines anderen, ausreichende Garantien bietenden und bei Versand ordnungsgemäß ausgestelltten Dokuments erbracht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 16.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 101.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 104.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 160 vom 1. 7. 1993, S. 1.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 75.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.
⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2301/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾ erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,64 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	33,48 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	35,64 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	33,48 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3874
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,74
1701 99 10 910	38,62
1701 99 10 950	38,62
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3874

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2302/93 DER KOMMISSION
vom 18. August 1993
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1693/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2258/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1693/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 17. August 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,29 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeug-
nissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und
Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1993, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2303/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte zwölfte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der
Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Daueraus-
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/
oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die zwölfte Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93
durchgeführte zwölfte Teilausschreibung für Weißzucker
wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,218 ECU je
100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2304/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 17. August 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	129,82 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	129,82 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	152,76 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	127,01
1001 90 99	127,01 ⁽⁶⁾
1002 00 00	135,60 ⁽⁶⁾
1003 00 10	126,09
1003 00 20	126,09
1003 00 80	126,09 ⁽⁶⁾
1004 00 00	77,03
1005 10 90	129,82 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	129,82 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	137,14 ⁽⁴⁾
1008 10 00	29,57 ⁽⁶⁾
1008 20 00	80,68 ⁽⁴⁾
1008 30 00	33,14 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	33,14
1101 00 00	204,56 ⁽⁶⁾
1102 10 00	218,49
1103 11 30	242,00
1103 11 50	242,00
1103 11 90	231,53
1107 10 11	236,96
1107 10 19	179,80
1107 10 91	235,32
1107 10 99	178,58
1107 20 00	206,32

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2305/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 17. August 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. August 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0	2,05	1,34
0712 90 19	0	0	2,05	1,34
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,61	0	0
1001 90 99	0	1,61	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	2,05	1,34
1005 90 00	0	0	2,05	1,34
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,21	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	2,87	0	0	0
1107 10 19	0	2,14	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2306/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/93 zur Einführung einer
Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in SüdafrikaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (²), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/93 der Kom-
mission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2241/93 (⁴), ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von Birnen mit Ursprung in Südafrika eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Südafrika geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1832/93
erwähnte Betrag von 27,45 ECU wird durch den Betrag
von 30,21 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2307/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1586/93 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2259/93⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien eingeführt
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/93
erwähnte Betrag von 15,86 ECU wird durch den Betrag
von 3,53 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1993, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2308/93 DER KOMMISSION

vom 18. August 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1453/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1453/93 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2279/93 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien
eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1453/93
erwähnte Betrag von 13,26 ECU wird durch den Betrag
von 16,45 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1993, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1993

mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind

(93/444/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) erster Unterabsatz der Richtlinie 90/425/EWG sieht veterinärrechtliche Kontrollen für Tiere und Erzeugnisse vor, die den Gemeinschaftsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel entsprechen und die nach einem Drittland ausgeführt und dabei durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten befördert werden sollen.

Es ist festzulegen, welche Bescheinigungen beizubringen sind, und es sollte ein System zur Unterrichtung der betroffenen Behörden und der für die veterinärrechtlichen Kontrollen der Bestimmungsunternehmen zuständigen Stellen eingeführt werden.

Für die Bescheinigungen, auch hinsichtlich zusätzlicher Garantien, sind die betreffenden Tiere Schlachttieren gleichzusetzen.

Um Problemen an der gemeinschaftlichen Außengrenze vorzubeugen, müssen die Tier- und Erzeugnissendungen nach Möglichkeit von Veterinärpapieren und/oder

-bescheinigungen begleitet sein, die den veterinärrechtlichen Anforderungen des Bestimmungslandes genügen.

Zur effizienten Unterrichtung der betroffenen Behörden kann das mit der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission⁽³⁾ eingeführte informatisierte Verbundnetz für den Veterinärbereich (ANIMO), unter Verwendung des Mitteilungsmusters gemäß der Entscheidung 91/637/EWG der Kommission⁽⁴⁾, in Anspruch genommen werden.

Um das reibungslose Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ist es angezeigt, die die Ausfuhrformalitäten effektiv abwickelnde Person als Empfänger auszuweisen und den Begriff des Ortes des Verbringens aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu bestimmen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) erster Unterabsatz der Richtlinie 90/425/EWG bleiben die betreffenden Tiere und Erzeugnisse unter Zollaufsicht. Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbeschadet der zollrechtlichen Verpflichtungen, denen diese Tiere und Erzeugnisse unterliegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Entscheidung gilt für die Tiere und Erzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) erster Unterabsatz der Richtlinie 90/425/EWG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 343 vom 13. 12. 1991, S. 46.

(2) Im Sinne dieser Entscheidung gilt als

- a) Ort des Verbringens aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft jeder Ort, der in unmittelbarer Nähe der Außengrenze eines der Gebiete gemäß Anhang I der Richtlinie 90/675/EWG des Rates⁽¹⁾ gelegen ist und der über eine Infrastruktur für Zollkontrollen verfügt;
- b) Bestimmungsmitgliedstaat: Mitgliedstaat, in dem sich der Ort des Verbringens aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft befindet.

Artikel 2

(1) Die Ursprungsmitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß jede Tiersendung von den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 90/425/EWG vorgesehenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet ist, aus denen gegebenenfalls hervorgeht, daß die für Schlachttiere gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen zusätzlichen Garantien erfüllt sind.

(2) Bei unerwarteten Zwischenfällen während des Transports oder im Falle der Annahmeverweigerung durch das Bestimmungsdrittland können die Durchfuhr- oder Bestimmungsmitgliedstaaten, sofern ihnen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer iv der Richtlinie 90/425/EWG zusätzliche Garantien gewährt werden, die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen treffen oder die Tiere zwecks Schlachtung zum nächstgelegenen Schlachthof weiterleiten.

Artikel 3

(1) Die Ursprungsmitgliedstaaten sorgen dafür, daß jede Tier- und Erzeugnissendung von den Veterinärpapieren und/oder -bescheinigungen begleitet ist, die den veterinärrechtlichen Anforderungen der Bestimmungsdrittländer genügen.

(2) Falls die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats, insbesondere in Ermangelung eines bilateralen Abkommens mit dem Bestimmungsdrittland, nicht über die einschlägigen Informationen verfügen, sorgen sie abweichend von Absatz 1 dafür, daß die Bescheinigungen gemäß Artikel 4 den Vermerk „Tiere bzw. Erzeugnisse zur Ausfuhr nach (Name des Drittlands)“ tragen.

Artikel 4

Die Bescheinigungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 90/425/EWG müssen

- zumindest in einer Sprache des Ursprungsmitgliedstaats sowie in einer der Sprachen des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt sein,
- als Empfänger die natürliche oder juristische Person angeben, die die Formalitäten für die Ausfuhr effektiv abwickelt,
- als Bestimmungsort den Ort des Verbringens (Grenzübergangsstelle oder Ort des Austritts) angeben.

Artikel 5

(1) Die ANIMO-Mitteilung gemäß der Entscheidung 91/637/EWG muß unter der Rubrik „Bemerkungen“ den Namen des Bestimmungsdrittlands enthalten.

(2) Die ANIMO-Mitteilung ist zu richten

- an die zuständige Behörde des Bestimmungsortes, d. h. an die Grenzübergangsstelle oder an die örtliche Behörde des Ortes, an dem die Tier-/Erzeugnissendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird und
- an die Zentralbehörden des Bestimmungsortes sowie an die Zentralbehörden des oder der Durchfuhrmitgliedstaaten.

Artikel 6

Als Empfänger im Sinne des Artikels 4 zweiter Gedankenstrich gelten die Empfänger gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der Richtlinie 90/425/EWG.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1993

**zur Änderung der Entscheidung 88/234/EWG zur Zulassung eines Verfahrens der
Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Vereinigten Königreich**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/445/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates
vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemein-
samen Handelsklassenschemas für Schweineschlacht-
körper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 88/234/EWG der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/557/EWG⁽⁴⁾,
wurden zur Anwendung im Vereinigten Königreich
mehrere Einstufungsverfahren eingeführt.

Großbritannien hat bei der Kommission die Genehmi-
gung der Anwendung eines neuen Verfahrens der Einstu-
fung von Schweineschlachtkörpern in Großbritannien
beantragt und die nach Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2967/85 der Kommission⁽⁵⁾ erforderlichen Angaben
übermittelt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß
die Voraussetzungen gegeben sind, die zur Genehmigung
eines neuen Einstufungsverfahrens erfüllt sein müssen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 88/234/EWG wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 wird der nachstehende Wortlaut ange-
fügt :

„— das Gerät ‚Ultra-FOM‘ und die entsprechende
Beurteilungsmethode gemäß Anhang I Teil 5.

Hinsichtlich des Gerätes ‚Ultra-FOM‘ wird festgelegt,
daß sich nach Abschluß des Meßvorgangs am
Schlachtkörper feststellen lassen muß, ob das Gerät die
Werte X_1 , X_2 und X_3 an der in Anhang I Teil 5 Ziffer
3 vorgeschriebenen Stelle gemessen hat. Die entspre-
chende Markierung der Meßstelle muß daher zeit-
gleich zum Meßvorgang erfolgen.“

2. In Anhang I wird als Teil 5 der Anhang zur vorlie-
genden Entscheidung angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1988, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

ANHANG

„TEIL 5

ULTRA-FOM

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät ‚Ultra-FOM‘.
2. Das Gerät ist mit einer Ultraschallsonde mit 4 MHz (Krautkrämer MB 4 SE) ausgestattet. Das Ultraschallsignal wird mittels eines Mikroprozessors (Typ Intel 80 C 31) in Zahlen umgewandelt, gespeichert und verarbeitet.

Die Meßwerte werden von dem ‚Ultra-FOM‘-Gerät selbst in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet :

$$\hat{y} = 70,35 - 0,687 X_1 - 0,686X_2 + 0,034 X_3$$

dabei ist :

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers ;

X_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der letzten Rippe gemessen ;

X_2 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen ;

X_3 = Muskeldicke in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 30 bis 120 kg.“

BESCHLUSS Nr. 1/93 DES KOOPERATIONSAUSSCHUSSES EWG—SAN MARINO

vom 27. Juli 1993

zur Festlegung der Modalitäten der Abführung der von der Gemeinschaft für die Republik San Marino erhobenen Einfuhrabgaben an die Staatskasse von San Marino

(93/446/EWG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, die Modalitäten der Abführung der von der Gemeinschaft für Rechnung der Republik San Marino erhobenen Einfuhrabgaben an die Staatskasse von San Marino sowie den Prozentsatz festzulegen, der von der Gemeinschaft als Verwaltungsgebühren gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen abzuziehen ist.

Die Anwendung von Bestimmungen, die mit denen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁽²⁾ identisch sind, wird diese Modalitäten vereinfachen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Für die Feststellung, Kontrolle und Bereitstellung der Einfuhrabgaben auf für San Marino bestimmte Waren gelten Artikel 3, Artikel 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 sinngemäß. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen :

- a) Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen über die Einfuhrabgaben auf die für San Marino bestimmten Waren getrennt und in gleicher Weise Buch, wie dies für die Eigenmittel der Gemeinschaften in Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung vorgesehen ist.
- b) In diese Buchführung werden nur die Abgaben aufgenommen, die von den im Anhang des Abkommens aufgeführten Zollstellen festgestellt wurden. Diese Abgaben werden nur verbucht, wenn die Kopie des Kontrollexemplars Nr. 5 des Versandpapiers T 2 SM oder die Kopie des Versandpapiers T 2 L SM, das zum Nachweis des Eingangs der betreffenden Waren in San Marino dient, den Sichtvermerk der Zollbehörden der

Republik San Marino trägt und bei der Zollstelle, die es ausgestellt hat, ordnungsgemäß vorgelegt wird.

- c) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 Übersichten über ihre Buchführung zusammen mit den Übersichten über die Eigenmittel. In den Übersichten, die auf die gleiche Weise erstellt werden wie die Übersichten über die Eigenmittel, werden auch die Gesamtbeträge der von jeder Zollstelle erhobenen Abgaben angegeben.
 - d) Die Unterlagen werden gemäß Artikel 3 Unterabsätze 1 und 2 aufbewahrt. Diese Unterlagen und die Unterlagen über die Eigenmittel werden getrennt abgelegt.
 - e) Berichtigungen von festgestellten Ansprüchen oder von Buchungen, die nach dem 31. Dezember des dritten auf das Jahr der ursprünglichen Feststellung folgenden Jahres vorgenommen wurden, werden nicht berücksichtigt, außer wenn es sich um Punkte handelt, die spätestens zu diesem Zeitpunkt von der Kommission oder einem Mitgliedstaat oder von der Republik San Marino mitgeteilt wurden.
 - f) Artikel 18 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 findet Anwendung. Die Kontrollen erstrecken sich auch auf die unter Buchstabe b) des vorliegenden Artikels genannten Papiere, die zum Nachweis des Eingangs der Waren in San Marino dienen. An den Kontrollen können dazu befugte Bedienstete der Republik San Marino teilnehmen.
 - g) Die betroffenen Mitgliedstaaten schreiben die in die Buchführung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 aufgenommenen Ansprüche dem in Artikel 9 genannten Konto der Kommission innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Fristen nach Abzug der Erhebungskosten gut.
- Der Prozentsatz der von der Gemeinschaft für die Rechnung der Republik San Marino erhobenen Einfuhrabgaben, der von der Gemeinschaft als Erhebungskosten abgezogen werden kann, wird auf 10 % festgesetzt.
- h) Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, der Kommission die den festgestellten Abgaben entsprechenden Beträge für San Marino zur Verfügung zu stellen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 9. 12. 1992, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.

Artikel 2

Die buchmäßig erfaßten Beträge werden von der Kommission in Ecu umgerechnet und nach den Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ in ihre Buchführung aufgenommen.

Artikel 3

Binnen 30 Tagen nach der Notifizierung jeder buchmäßigen Erfassung durch die Mitgliedstaaten überweist die Kommission die verbuchten Beträge in Ecu auf ein von der Republik San Marino eröffnetes, auf Ecu lautendes Konto. Diese teilt der Kommission alle für die Überweisung erforderlichen Angaben mit. Sie trägt die Verwaltungskosten dieses Kontos.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 1 Buchstabe b) gilt in dem Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 1992 — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens — und dem 1. April 1993 — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses — folgende Regelung:

— Als Nachweis für den Eingang der betreffenden Waren nach San Marino dient jedes Handels- und Verwaltungspapier, das mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörden der Republik San Marino versehen ist;

— die Aufnahme in die gesonderte Buchführung gemäß Artikel 1 Buchstabe a) erfolgt, sobald das genannte Papier, das ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörden der Republik San Marino versehen ist, bei derjenigen im Anhang des Abkommens aufgeführten Zollstelle der Gemeinschaft, bei der die Förmlichkeiten zur Abfertigung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgewickelt wurden, vorgelegt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 27. Juli 1993 in Kraft.

Er gilt ab 1. Dezember 1992.

Geschehen zu San Marino am 27. Juli 1993.

Für den Kooperationsausschuß

Der Vorsitzende

Pietro GIACOMINI

(¹) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.